



An das Bundesministerium für Finanzen
 z.H.: Mag. Bernadette Gierlinger
 BMF – VI/1
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien
 bernadette.gierlinger@bmf.gv.at

Kopie ergeht an:
 Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 2. Juli 2010

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann
 Grundsatzabteilung; stefan.mann@wirtschaftsverband.at, Tel (+43-1) 522 47 66-23,

Betrifft: **Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das EU-Polizeikooptierungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 – BBKG 2010)**

Sehr geehrte Frau Mag. Bernadette Gierlinger!
 Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Betriebsbekämpfungsgesetzes 2010, Stellung nehmen zu können. Für den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Österreich als politische Interessenvertretung der Selbständigen, mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, sowie Einpersonenunternehmen, ist das Ziel, einer schärferen Verfolgung von Steuerhinterziehung prinzipiell positiv zu bewerten. Wir unterstützen dies vor allem im Hinblick auf mehr Fairness im Wettbewerb.

Gerade für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, sowie Einpersonenunternehmen ist es ein zentrales Anliegen, dass fahrlässige Kleindelikte – wir denken in diesem Zusammenhang etwa an Finanzvergehen bis 10.000 Euro - weniger stark, dafür vorsätzliche Taten umso strenger verfolgt werden.

Wir haben im Bereich Quellenabzug von 10% in der Baubranche insoweit Bedenken, als die Gefahr zusätzlicher Bürokratie und damit von Hindernissen für die Entwicklung insbesondere von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, sowie Einpersonenunternehmen entsteht. In diesem Zusammenhang weisen wir allerdings auch, auf die nach wie vor nicht restlos gelösten Probleme, bei Betriebsneugründungen in Hinblick auf SV-Beiträgen/ Nichtaufnahme in die Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU) hin. Positiv bewerten wir, dass in der Neuregelung klargestellt wird, dass bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen ein Nettolohn als vereinbart gilt. Dies dient der Fairness und der Erleichterung der Berechnung.

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Wien

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/I

Ebenfalls positiv bewerten wir, dass in den vorgesehenen Fällen der Kalendertag als Lohnzahlungszeitraum unterstellt wird.

Bedenken haben wir allerdings hinsichtlich der vorgesehenen Auftraggeberhaftung, ähnlich der gesetzlichen Bestimmung im Bereich der Sozialversicherung (§ 67a ff ASVG) für Bauunternehmer, die ihre Aufträge an Subunternehmer vergeben. Wie schon oben ausgeführt, gibt es in der Praxis immer wieder Probleme bei neugegründeten Bauunternehmen beim Vollzug der §§ 67a ff ASVG.

Positiv bewerten wir hingegen, dass in Zukunft ein Arbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung unmittelbar in Anspruch genommen werden können soll, wenn er weiß (oder wissen müsste), dass sein Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat. Wir unterstützen dabei die vorgeschlagene Regelung, dass diese entfallen, wenn der Arbeitnehmer die Nicht-einbehaltung dem Finanzamt meldet.

Obwohl wir grundsätzlich hinsichtlich des Datenschutzes höchste Priorität sehen, unterstützen wir aus Gründen der Fairness und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen, dass die Sozialversicherung in Zukunft zur Betrugsbekämpfung, Daten über die Anmeldung von Dienstnehmern zeitnah an die Finanzbehörden übermitteln soll.

Bedenken haben wir dem gegenüber, dass die bisher vorgesehene Verpflichtung, ausgezahlte Beträge für bestimmte selbständige Leistungen dem Finanzamt zu melden, eine Verpflichtung zum Steuerabzug erweitert werden soll. Vorsehen ist lt. Entwurf, dass dem Steuerabzug nur jene Entgelte unterliegen sollen, die einen jährlichen Freibetrag von 3.000 Euro übersteigen. Da die Abgrenzung, wer unter die Regelung fällt, schon bisher bei der Meldepflicht für die Auftraggeber schwierig war, wird von uns eine Abzugsteuer wegen der enormen Haftungsproblemen bei den Auftraggebern abgelehnt.

Positiv bewerten wir, dass in Zukunft Zahlungen, über 100.000 Euro, die ins Ausland erfolgen, dem Finanzamt gemeldet werden müssen und sich diese auf alle im Inland erbrachte Leistungen aus selbständiger Arbeit im einkommensteuerrechtlichen Sinn, sowie auf eine im Inland erbrachte kaufmännische oder technische Beratung erstrecken.

Positiv bewerten wir im Körperschaftsteuergesetz, dass die Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen hinsichtlich des Erwerbs von Beteiligungen, deren Erträge gemäß § 10 Körperschaftsteuergesetz auf den Erwerb nationaler Beteiligungen, sowie solcher aus dem EU/EWR-Raum eingeschränkt werden sollen. Dies ist eine langfristige Forderung des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes.

Positiv bewerten wir, dass wenn es eine Körperschaft unterlässt eine Empfängerbenennung nach § 162 BAO vorzunehmen, ein Betriebsausgabenabzug nicht erfolgen darf. Die damit zwingend verbundene Rechtsfolge, dass nämlich der als Betriebsausgabe geltend gemachte Betrag nicht abzugsfähig ist, reicht allein - wie in der Erläuterungen richtig ausgeführt wird - aber nicht aus, um den Vorteil auszugleichen, der sich auf Ebene des Empfängers aus der Verschleierung der empfangenen Beträge ergeben kann. Wir unterstützen daher den Vorschlag, dass der Betrag zusätzlich einer 25%igen Körperschaftsteuer unterworfen werden soll.

Positiv bewerten wir auch, dass die Hinterziehungsverjährungsfrist von sieben auf zehn Jahre verlängert werden soll; obwohl die damit auch verbundene bürokratische Mehrbelastung nicht unbedenklich ist, überwiegen für uns die Vorteile im Hinblick auf mehr Fairness und Chancengleichheit für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen.

im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz bewerten wir positiv, dass die Befugnisse im Bereich der Steueraufsicht in der Finanzverwaltung wesentlich verbessert werden.

Diese positive Bewertung gilt grundsätzlich auch für die vorgesehenen Änderungen im EU-Polizeikooperationsgesetz.

Schlussendlich bewerten wir auch die Anpassung der behördlichen Meldepflicht und des Beweisverwertungsverbot im Bankwesengesetz grundsätzlich positiv.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreich, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

KommR Günter Wandl e.h.
Geschäftsführer des SWV-Österreich



Abg.z.NR Dr. Christoph Matznetter
Präsident des SWV-Österreich